

Altholz-Entsorgung im Rhein-Lahn-Kreis

• Gewerbliche Abfallerzeuger

Altholz ist vorrangig direkt über zugelassene **privatwirtschaftliche Altholzbehandlungsanlagen** zu entsorgen oder entsprechend der Gewerbeabfallverordnung einer genehmigten Sortieranlage zuzuführen. Anlieferungen an eine Altholzverwertungsanlage sind nach Kategorien und Menge zu deklarieren. Für die Deklaration ist ein Anlieferungsschein gemäß Anhang VI der Verordnung zu verwenden. Ausgenommen sind die Anlieferung von Kleinmengen bis zu 100 Kilogramm.

• Private Abfallerzeuger

Die Abholung von Möbeln aus Holz kann mit dem Umweltwertscheck „Sperrmüll“ aus dem Abfall-Info beantragt werden. Andere Althölzer werden nicht mitgenommen.

Selbstanlieferung

Altholz-Kleinmengen können von gewerblichen und privaten Abfallerzeugern angeliefert werden:

- Abfallwirtschaftszentrum Rhein-Lahn (AWZ):
Kategorie A I – A IV
- UKEA Dachsenhausen:
Kategorie A I – A III

Über Gebühren und Anlieferungsbedingungen informiert die Abfallwirtschaftsberatung des Rhein-Lahn-Kreises: 02603 972-301

Abfallwirtschaftszentrum Rhein-Lahn

An der Bäderstraße, 56379 Singhofen
Tel.: 02604 96060, Fax: 02604 9606 66

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 08.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 17.00 Uhr
Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr

UKEA Dachsenhausen

Zum Dinkholder, 56340 Dachsenhausen
Tel.: 06776 1848

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:
07.00 – 16.00 Uhr



Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft,
Insel Silberau, 56130 Bad Ems,
ABFALL-HOTLINE: (0 26 03) 972-301
Fax (0 26 03) 972-311
E-Mail: abfallwirtschaft@rhein-lahn.rlp.de
Internet: www.rhein-lahn-info.de

Altholz

Entsorgung im Rhein-Lahn-Kreis



Altholzverordnung - AltholzV

Am 1. März 2003 ist die Verordnung über die Entsorgung von Altholz in Kraft getreten. Die Verordnung legt die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz fest.

Der Verordnungstext ist beim Bundesumweltministeriums unter [www.bmu.de](#) abrufbar.

Begriffsbestimmungen

Altholz im Sinne der Verordnung ist:

• Industrierestholz

Holz- und Holzwerkstoffreste aus der Holzbe- und -verarbeitung.

• zu Abfall gewordene **Holzprodukte** aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen mit einem Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent.

Getrennthaltungspflicht

Generell gilt, dass Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment gemäß Anhang III der Verordnung oder nach den Altholz-kategorien getrennt zu halten ist, wenn:

- mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen bzw. 0,3 Tonnen Altholz pro Tag
- oder eine beliebige Menge PCB-Altholz, kyanisiertes (mit Quecksilber behandelt) oder mit Teeröl behandeltes Altholz

anfallen

Altholzkategorien

Altholz wird in Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen in **vier Kategorien** (A I, A II, A III und A IV) eingeteilt.

Im Anhang III der Verordnung sind die gängigen Altholzsortimente aufgelistet und einer Kategorie „im Regelfall“ zugeordnet.

Kann Altholz nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden, ist es in einer höhere Altholzkategorie einzustufen. Gemische sind nach der jeweils höchsten Altholz-kategorie einzustufen.

• A I

naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nur unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.

Beispiele: Paletten aus Vollholz, Baustellen-abfälle aus naturbelassenem Vollholz

• A II

verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

Beispiele: Paletten aus Holzwerkstoffen, Türblätter und Zargen von Innentüren, Dielen, Bretterschalungen aus dem Innenausbau

• A III

Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.

Beispiele: Paletten mit Verbundmaterialien, Möbel mit halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung

• A IV

mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I – A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.

Beispiele: Bahnschwellen, Rebpfähle, Holzfachwerk, Fenster, Außentüren, Jägerzaun

Sonderkategorie für PCB-Altholz

Altholz, das mit PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung (> 50 mg/kg PCB) belastet und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

